

# Das Herzogtum Sachsen-Lauenburg

Von Ehrhard Schulze<sup>1</sup>

## 1. Die Grafschaft Ratzeburg

Wir haben bisher vom [Herzogtum Sachsen-Lauenburg](#) gesprochen, ohne die Verhältnisse des Territoriums näher zu bezeichnen. Daher steht am Anfang unserer Untersuchungen die Frage nach dem Herzogtum selbst. Wie ist es in seiner räumlichen Ausdehnung und als ein selbständiges politisches Gebilde entstanden? Wobei „politisch“ und „Politik“ im echten und umfassenden Sinn des Wortes begriffen sein soll, darin die Topographie des Raumes, die wirtschaftliche Struktur, die rechtliche Lebensordnung, die soziale Schichtung, die religiös-kirchlichen Gegebenheiten, Innen- und Außenpolitik in ihren Sonderheiten wie in ihren Verzahnungen als wirkende Größen der Politik erscheinen und zu berücksichtigen sind. Die aufgeworfene Fragestellung nach dem Gesamtbild des Herzogtums soll darüber Auskunft geben, wie sich dieses politische Gebilde eben als ein landesherrliches Territorium darstellt, welches seine besonderen Merkmale sind und wie es sich von dem staatlichen Wesen einer Stadt, Lübecks, unterscheidet.

Keimzelle des späteren Herzogtums ist die Grafschaft Ratzeburg gewesen. Von dorthier müssen wir ausgehen. Das Gebiet der späteren Grafschaft, zwischen der [Trave](#) und der [Elbe](#) oberhalb Hamburgs, etwa im Raum des heutigen Kreises Herzogtum Lauenburg, ist Kolonisationsland. In karolingischer Zeit siedelten dort noch [Slawen](#). Vom [Fränkischen Reich](#) her rechnete ihr Land zu seinem Vorfeld und Grenzraum. Es gehörte zur Interessensphäre des Reiches, dessen Politik die Ziele der Sicherung, Beherrschung und Missionierung des Vorfeldes verfolgte. Der [Limes Saxoniae](#) verlief in nord-südlicher Richtung durch das heutige Kreisgebiet. Im 10. Jahrhundert unternahm [Otto der Große](#) mit der Ausdehnung des Markengürtels nach Osten eine Neuordnung der östlichen Grenzlande. Das Vorfeld zwischen Ostsee und Unterelbe erhielt Markgraf [Hermann Billung](#). Missionsbistum in seiner Markgrafschaft war [Oldenburg](#) in [Wagrien](#). Das 11. Jahrhundert brachte zunächst einen weiteren Ausbau der kirchlichen Organisation, endete jedoch mit dem Verlust der bisher erreichten Erfolge an die Slawen. Erzbischof [Adalbert von Bremen](#) hatte aus dem Bistum Oldenburg einen neuen Sprengel ausgegliedert und für das [Polabenland](#) ein eigenes [Bistum Ratzeburg](#) neu gegründet. Sein Werk wurde vernichtet durch den Slawenaufstand des Jahres 1066. [Ansverus](#), der erste Apostel Lauenburgs, erlitt den Märtyrertod.

Erst der Sachsenherzog [Heinrich der Löwe](#) schuf eine neue Ordnung, welche die Zeiten überdauerte. Ihm ist es zu verdanken, daß die nordalbingischen Slawenlande seither einen unmittelbaren und festen Bestandteil des Reiches bildeten. Missionare und deutsche Kolonisten zogen ins Land. In der kirchlichen Organisation wurde die frühere Einteilung Adalberts wiederaufgenommen. Als Neugründungen entstanden die Bistümer Ratzeburg 1154, Oldenburg (1160 verlegt nach [Lübeck](#)) und Mecklenburg (ebenfalls 1160 verlegt nach [Schwerin](#)). In ähnlicher Weise geschah die politische Neuregelung unter Berücksichtigung der slawischen Stammesgliederung. 1143 belehnte Heinrich der Löwe [Heinrich von Botwide](#) mit der terra Polaborum - das war die Geburtsstunde der sächsischen Grafschaft Ratzeburg. Heinrich von Botwide war

---

<sup>1</sup> Aus: Ehrhard Schulze, Das Herzogtum Sachsen-Lauenburg und die lübische Territorialpolitik, Neumünster: Wachholtz 1957, S. 21-58.

vorher im Zusammenhang mit den Kämpfen zwischen [Welfen](#) und [Staufern](#) von [Albrecht dem Bären](#), den [Konrad III.](#) mit dem [Herzogtum Sachsen](#) belehnt hatte, 1137 zum Grafen von [Holstein](#) eingesetzt worden. Nachdem sich die Verhältnisse 1142 in Sachsen zugunsten der Welfen geändert hatten, erhielten die [Schauenburger](#) Grafen Holstein zurück, während Heinrich von Botwide mit der neu eingerichteten Grafschaft Ratzeburg entschädigt wurde.

Wie verhielt es sich nun mit der räumlichen Ausdehnung der Grafschaft Ratzeburg und des Bistumssprengels Ratzeburg? Der Bereich der Grafschaft ging über das heutige Kreisgebiet Herzogtum Lauenburg hinaus. Er umfaßte 1143 nach den alten slawischen Gauen die terrae [Ratzeburg](#), [Boizenburg](#), [Wittenburg](#), [Gadebusch](#) und Boitin ([Schönberg](#)). Sitz des Grafen war der ehemals slawische Burgwall auf der kleineren Insel im Ratzeburger See, die der größeren, heutigen Stadtinsel vorgelagert ist. Das Bistum überschritt mit seinem Sprengelbereich die Grenzen der Grafschaft nach Osten. Der politischen Einteilung nach gehörte der Sprengelbezirk außerhalb der Grafschaft Ratzeburg im Nordosten zu [Mecklenburg](#), im Südosten zur Grafschaft [Dannenberg](#). Die Bischöfe richteten sich bald außerhalb der terra Raceburgensis, und zwar in Dodowe im Lande Wittenburg ein. Später verlegte Bischof Marquard (1309-1355) seinen Sitz nach Schönberg im Lande Boitin, dem bischöflichen Territorium.

Die deutsche Kolonisation machte unter Heinrich dem Löwen mit der Errichtung der Grafschaft Ratzeburg rasche und ausgedehnte Fortschritte. Sie ging hauptsächlich aus von den Siedlungszentren um die [Ertheneburg](#) und um den Grafensitz Ratzeburg. Die Siedlung lag in den Händen von „Unternehmern“, den [Locatoren](#). Ihrer Herkunft nach stammten die Kolonisten aus Holstein, Friesland, Ost- und Westfalen. [Helmold](#) berichtet uns schon zum Jahre 1171, daß das Land bis Schwerin einer sächsischen Kolonie geglichen habe.

Zu Anfang des 13. Jahrhunderts veränderte sich das Bild der politischen Situation. Das Gebiet der Grafschaft Ratzeburg geriet für fast dreißig Jahre unter dänische Oberhoheit. 1197 war Graf [Bernhard II.](#), drei Jahre später sein noch unmündiger Sohn gestorben. Damit erlosch das Grafengeschlecht der Botwidens. Die Witwe Bernhards heiratete in zweiter Ehe [Adolf von Dassel](#), welcher die Grafschaft übernahm; in den Kämpfen gegen die dänischen Angriffe 1198 und 1199 wird kein Botwide mehr genannt. Die Dänen eroberten unter ihrem König [Waldemar II.](#) von 1201-1203 die gesamten nordalbingischen Reichslande. Adolf von Dassel verließ die Grafschaft Ratzeburg. Waldemar führte eine neue politische Ordnung ein und belehnte seinen Neffen, den Grafen [Albrecht von Orlamünde](#), mit der um die Länder Boizenburg, Wittenburg und Gadebusch verkleinerten Grafschaft Ratzeburg sowie mit Holstein.

Im Zusammenhang mit diesen Ereignissen vollzogen sich in der räumlichen Ausdehnung der Grafschaft Ratzeburg einschneidende Veränderungen. Sie erlitt Gebietsverluste in einem Umfang, den auch ein Landzuwachs nach Süden zur Elbe hin nicht aufwog. Noch während der Zeit Heinrichs des Löwen war das Land Boitin ausgesondert und dem neu eingerichteten Bistum Ratzeburg als Grundlage seines Territoriums zugewiesen worden. Außerdem erhielt es einzelne Dörfer im Lande Ratzeburg. Während der dänischen Eroberung [Nordalbingiens](#) hatten die Grafen [Gunzelin](#) von Schwerin und [Nikolaus](#) von Mecklenburg auf dänischer Seite gestanden. Sie bekamen dafür 1203 von Waldemar II. Gebiete der Grafschaft Ratzeburg; Graf Gunzelin die Länder Wittenburg und Boizenburg, Graf Nikolaus das Land Gadebusch. Diesen Verlusten gegenüber betrug der Gewinn das Land Sadelbande im Südwesten 1203 unter Albrecht von Orlamünde. Die vorherige politische Zugehörigkeit dieses Gebietes zwischen [Elbe](#), [Bille](#) und [Delvenau](#) ist unklar. Jedenfalls zählte es nicht zur

Grafschaft Ratzeburg. Vielleicht unterstand es zeitweilig dem Grafen der Ertheneburg. Als Teil des Grenzsauces des Limes Saxoniae kam der Sadelbande von jeher eine hervorragende Bedeutung zu. Die in ihrem Gebiet gelegene Ertheneburg am Elbübergang stellte einen strategischen Platz ersten Ranges dar. Durch seine deutsche Besiedlung gewann das Land seinen endgültigen Wert. Der kirchlichen Zugehörigkeit nach war es schon seit 1154 dem Bistum Ratzeburg unterstellt, ohne jedoch zum Polabenland zu rechnen.

Mit unserer bisherigen Darstellung der Grafschaft Ratzeburg haben wir ein Bild der territorialgeschichtlichen Anfänge im lauenburgischen Raum gewonnen. Das Aussterben des einheimischen Grafengeschlechtes der Botwiden 1197/1200 sowie die dänische Eroberung Nordalbingiens zu Beginn des 13. Jahrhunderts bedeuten einen natürlichen Einschnitt in der Entwicklung. Das Gebiet der Restgraftchaft Ratzeburg und des Landes Sadelbande - bis heute als [Kreis Herzogtum Lauenburg](#) unverändert eine Einheit geblieben - ist „Kopf und Rumpf“ des späteren Herzogtums Sachsen-Lauenburg.

## 2. Die Entstehung des Herzogtums

Für die weiteren Vorgänge, die zur Entstehung des Herzogtums Sachsen-Lauenburg führten, haben wir uns über die Grafschaft Ratzeburg hinaus auch über die Situation des Gesamtherzogtums Sachsen zu orientieren. Dort hatten sich, ausgelöst durch den Sturz Heinrichs des Löwen 1180, politische Veränderungen vollzogen, von denen der lauenburgische Raum nicht unberührt geblieben war. Wir kehren daher im zeitlichen Ablauf unserer Darstellung zunächst noch einmal um und holen den Blick auf die gesamtsächsischen Verhältnisse am Ende des 12. Jahrhunderts nach. Dabei interessiert uns vor allem die jeweilige Zugehörigkeit des Gebietes der Grafschaft Ratzeburg.

Der [Reichstag](#) zu [Gelnhausen](#) im April 1180 bestimmte für Heinrich den Löwen den völligen Verlust des Herzogtums Sachsen und seiner Eigengüter. Der Westteil, [Westfalen](#), kam an das [Bistum Köln](#). Die übrigen, östlichen Gebiete erhielt der zum neuen Herzog von Sachsen erhobene Graf [Bernhard von Askanien](#), ein Sohn Albrechts des Bären. An die Stelle des [welfischen](#) Lehnsherren der Grafen von Botwide war ein neuer, [askanischer](#) getreten. Der Reichstag zu [Erfurt](#) 1181 änderte diese Regelung insofern, als Heinrich der Löwe nach seiner Unterwerfung sein [Allod](#) zurückerhielt. Seine Güter wurden aus dem Bernhard zugesprochenen Restsachsen herausgenommen und verblieben seither in welfischem Besitz. Aus ihnen ging 1235 das neue [Herzogtum Braunschweig-Lüneburg](#) hervor. Die Rückkehr Heinrichs aus seiner Verbannung nach England im Jahre 1189 verursachte neuerliche kriegerische Verwicklungen zwischen [Welfen](#) und [Staufern](#), von denen auch die Grafschaft Ratzeburg betroffen wurde. Inzwischen mußte es die Aufgabe des neuen sächsischen Herzogs Bernhard I. sein, seine herzogliche Gewalt nach seiner Belehnung 1180 zur Geltung zu bringen. Schon die äußeren Verhältnisse waren dazu jedoch wenig günstig. Die welfischen Ansprüche auf Sachsen oder Teile des Herzogtums lebten mit der Rückkehr Heinrichs des Löwen 1189 in neuen Kämpfen wieder auf. Sie wurden auch von seinen Nachkommen, den Herren von Braunschweig-Lüneburg, im niederelbischen Raum weiter verfochten. Nördlich der Elbe eroberte Waldemar II. 1203 das Land und behauptete es in seinem Besitz bis 1227.

Mit dem Ausgang der Kämpfe zwischen Welfen und Staufern am Ende des 12. Jahrhunderts und der damit verbundenen politischen Neugliederung des norddeutschen Raumes ist die Grafschaft Ratzeburg in einen neuen Ordnungszusammenhang gestellt: Sie verbleibt innerhalb des größeren staatlichen Verbandes eines restsächsi-

schen Herzogtums, jedoch nicht mehr unter einem welfischen, sondern unter einem askanischen Lehnsherren. Als dann 1200 die Botwiden aussterben und die Grafschaft als erledigtes Lehen an Herzog Bernhard I. zurückfällt, wird dieser an ihrem faktischen Besitz gehindert durch die inzwischen erfolgte dänische Eroberung. Ihm bleibt nur der Rechtsanspruch auf die Grafschaft.

Diese rechtliche Zugehörigkeit des Gebietes der Grafschaft zum Herzogtum Sachsen in der Zeit der dänischen Besetzung veranlaßt uns, die weitere territoriale Entwicklung Sachsens unter seinem neuen, an der Mittelelbe beheimateten Herzoghouse der [Askanier](#) nicht aus den Augen zu verlieren. Sie verläuft in Richtung einer fortschreitenden politischen Aufspaltung Sachsens.

1212 starb Bernhard I. Er hinterließ zwei Söhne. An den älteren, [Heinrich](#), kamen die askanischen Stammlande im Anhaltinischen. Der jüngere, [Albrecht](#), folgte seinem Vater im Herzogtum Sachsen. Nur auf einen geringen Anteil an väterlichem Hausgut gestützt - die Gegend um [Wittenberg](#) sowie Teile der späteren [Provinz Brandenburg](#) -, bedeutete dieses Erbe für Albrecht zunächst mehr einen Herrschaftsanspruch als einen wirklichen Herrschaftsbesitz der Gebiete links und rechts der [unteren Elbe](#). Widersacher Albrechts I. waren vor allem die welfischen Herren Braunschweig-Lüneburgs, die ihr Land auf Kosten Sachsens zu erweitern suchten, und die Dänen, welche Nordalbingien besetzt hielten. Das [Land Hadeln](#) sowie die Grafschaften [Dannenberg](#) und [Lüchow](#) (ein Streifen beiderseits der Elbe oberhalb [Lauenburgs](#)) vermochte Albrecht indessen für sich zu behaupten. Dagegen blieb ihm das Nordalbingische mit dem Gebiet der Grafschaft Ratzeburg zunächst vorenthalten. Der faktische Herrschaftsbereich des Herzogs erscheint daher anfangs zusammengedrängt auf vergleichsweise kleinem Raum an der Mittel- und Unterelbe. In den Jahren 1220-1234 suchte sich Albrecht I. Territorialbesitz in [Livland](#) zu verschaffen, der von seinem [Truchseß](#) Theodoricus verwaltet wurde; wobei wir allerdings über die Art der oberherrlichen Rechte Albrechts wenig unterrichtet sind. Eine Aussicht auf die Rückerwerbung der bislang verlorenen Gebiete nördlich der Elbe ergab sich mit der Gefangennahme König Waldemars II. durch den Grafen Heinrich von Schwerin im Mai 1223. Kämpfe und Verhandlungen der norddeutschen Fürsten mit den Dänen wechselten einander ab. Im Dezember 1225 verpflichtete sich Waldemar zum Verzicht auf alle von ihm eroberten Reichslande zwischen Elbe und Eider. Endgültig zurückgewonnen wurde das nordalbingische Land und damit für Sachsen das Gebiet der Grafschaft Ratzeburg durch den [Sieg von Bornhöved](#) im Juli 1227. Albrecht I. hatte an der Schlacht teilgenommen.

Der Erfolg von Bornhöved ist ein bedeutsames Ereignis in der Geschichte Sachsens. Die Herzöge haben ihre Stellung im niederelbischen Raum endgültig festigen können. Neben dem mittelalbischen Besitztum bildet sich allmählich ein neuer Schwerpunkt der räumlichen Ausdehnung Sachsens: das wiedergewonnene Lauenburgische zusammen mit den übrigen niederelbischen Gebieten [Hadeln](#) und [Dannenberg](#). Im Gebiet der früheren Grafschaft Ratzeburg wurde nach 1227 kein neuer Graf eingesetzt, so daß die gräflichen Rechte und Hoheiten beim Herzog Albrecht I. verblieben.

Das nunmehr erweiterte Herzogtum Sachsen erhielt sich in dieser räumlichen Ausdehnung bis zur nächsten Erbteilung. Nach dem Tode Albrechts I. 1260 blieben Regierung und Land zunächst im ungeteilten Besitz der beiden Söhne Johann (I.) und Albrecht (II.), 1285 starb [Johann I.](#) Er hinterließ drei unmündige Söhne, Johann (II.), Albrecht (III.) und Erich (I.). Sie standen unter der Vormundschaft ihrer Mutter, später auch ihres Oheims Albrecht II. Als diese drei Söhne Johanns I. das Alter ihrer Volljährigkeit erreichten, schritt man zur Teilung des Herzogtums Sachsen, Sie geschah vermutlich zwischen dem 9. März 1295 und dem 20. September 1296. Es erhielten -

[Albrecht II.](#): das mittelbische Sachsen, bestehend aus dem 1212 seinem Vater Albrecht I. zugesprochenen askanischen Hausbesitz (das Gebiet um Wittenberg) sowie der 1290 erworbenen [Grafschaft Brehna](#) - die Söhne Johanns I: das niederelbische Sachsen; es umfaßte keinerlei askanisches Familiengut, sondern die Länder, welche ihr Großvater, Albrecht I., als sächsisches Lehngut ererbt und zurückerobert hatte. Diese Erbteilung spaltete das Herzogtum Sachsen auf in zwei voneinander unabhängige, politisch selbständige herzogliche Territorien: [Sachsen-Wittenberg](#) an der Mittelelbe und [Sachsen-Lauenburg](#) an der Unterelbe. Ihren Landesherren gemeinsam war ihre Abstammung aus askanischem Hause.

„Kopf und Rumpf“ dieses neuen Herzogtums Sachsen-Lauenburg war das Gebiet der früheren Grafschaft Ratzeburg, wie es 1203 auf das Land Ratzeburg und die Sadelbande zusammengeschrumpft war. Hinzu kamen weitere Gebietsteile, mit deren Erwähnung wir das Kapitel zur Entstehung des Herzogtums abschließen.

Von Lauenburg elbaufwärts erstreckte sich bis etwa vor [Dömitz](#) beiderseits der [Elbe](#) die Herrschaft der Grafen von Dannenberg und Lüchow. 1182 hatten die Grafen dem neuen, askanischen Herzog von Sachsen, Bernhard I., gehuldigt. Angesichts der Schwäche der Askanier erhoben jedoch auch die Söhne Heinrichs des Löwen Ansprüche. Nachdem die Welfen durch ihre Parteinahme für die Dänen 1227 in eine ungünstige Lage geraten waren, kam 1229 ein Vergleich zustande. Gegen seine Freilassung aus der Gefangenschaft verzichtete [Otto das Kind](#) zugunsten Albrechts I. von Sachsen auf die Hoheit über das Land längs der Elbe um [Hitzacker](#) und [Bleckede](#). 1258 folgte ein weiterer Vertrag zur Regelung der gegenseitigen Ansprüche. Dieser 1296 bei der Entstehung des Herzogtums zu Lauenburg gehörige Streifen beiderseits der Elbe ging später teilweise wieder verloren. Gleich nach dem Aussterben des Dannenberger Grafengeschlechtes 1307 kam die terra Bleckede an [Lüneburg](#). Die rechtselbischen Landesteile Darzing und Wannige konnten die lauenburgischen Herzöge als erledigtes Lehen für sich behaupten. Die Streitigkeiten dauerten an, bis 1374 eine endgültige Aufteilung erfolgte. Braunschweig-Lüneburg erhielt das linkselbische Gebiet. Südlich der Elbe verblieb Sachsen-Lauenburg außer dem Lande Hadeln lediglich ein Lauenburg direkt gegenüberliegender kleiner Streifen um [Artlenburg](#), die sogenannte Marschvogtei. Der rechtselbische Teil zwischen [Elde](#) und [Sude](#) gehörte weiterhin zu Sachsen-Lauenburg und bildete später das [Amt Neuhaus](#).

Von Lauenburg elbabwärts, jedoch im Gegensatz zum Amt Neuhaus direkt an das Lauenburgische angrenzend, schloß sich das Amt [Bergedorf](#) an. In diesem Gebiet war 1162 der [Billelauf](#) zur Diözesangrenze zwischen Hamburg und Ratzeburg bestimmt worden. Er galt auch als politische Grenze der Grafschaft Holstein nach Osten zum [Sachsenwald](#) und zur Sadelbande hin. Die Marschen dieser Gegend zwischen dem hohen Geestrand und der Elbe, die [Vierlande](#), wurden für eine dauernde Besiedlung gewonnen vermutlich in der Zeit von 1180-1190. Nach der Vertreibung der Dänen, denen das Gebiet von 1203-1227 unterstanden hatte, teilten sich die Grafen von [Holstein](#) und die Herzöge von Sachsen die [Marschen](#). Dabei erhielt Sachsen den südöstlichen Teil mit Bergedorf, [Alten-](#) und [Neuengamme](#), [Curslack](#) und [Kirchwerder](#). Daraus entstand das spätere sachsen-lauenburgische Amt Bergedorf.

An der linken Seite der Elbmündung gehörte das [Land Hadeln](#) zu Sachsen-Lauenburg. Hadeln war anfangs vermutlich ein Teil der [Grafschaft Stade](#), die ihrerseits 1062 vom Erzbischof Adalbert für das [Erzbistum Bremen](#) gewonnen wurde. Unter [Lothar von Süpplinburg](#) scheint Hadeln dann seine Unabhängigkeit von der Stader Grafschaft erlangt zu haben. Während das Erzstift die Stader Grafschaft gegenüber allen anderen Ansprüchen für sich behauptete, ist von Auseinandersetzungen hinsichtlich Hadelns nichts überliefert. Wie seinerzeit von den Welfen an die Askanier

vollzog sich offenbar auch der Übergang Hadelns an Sachsen-Lauenburg 1296 ohne Störungen.

Überblicken wir diesen Besitz der Herzöge von Sachsen-Lauenburg, so stellt er nicht einen räumlich geschlossenen und abgerundeten Bezirk dar. Vielmehr setzt sich ihr Herrschaftsbereich von Anfang (1296) an zusammen aus mehreren räumlich getrennten, teilweise recht weit voneinander entfernten und in sich verschiedenen großen Einzelgebieten beiderseits der unteren Elbe. In der Mitte, zwischen Lübeck und der Elbe, vereinigt sich das eigentliche Lauenburgische mit dem Amt Bergedorf zu einer Einheit. Gegenüber am anderen Elbufer hängt ihr die Marschvogtei an. Davon getrennt liegen elbaufwärts am Nordufer das Amt Neuhaus, elbabwärts am Südufer das Land Hadeln. Die Entstehung des Herzogtums Sachsen-Lauenburg zu solcher räumlichen Ausdehnung ist ein Teilergebnis jener im 12. und 13. Jahrhundert sich vollziehenden politischen Aufgliederung des früheren Stammesherzogtums Sachsen. Unter der Zahl der neu entstandenen landesherrlichen Territorien bewahren den sächsischen Namen ein niederelbisches und ein mittelelbisches Herzogtum: [Sachsen-Lauenburg](#) und [Sachsen-Wittenberg](#). Hervorgegangen sind sie aus der Auflösung des alten gesamtsächsischen Herzogtums, wie sie im Zuge der Kämpfe zwischen Welfen und Staufern 1180/81 begonnen und in den Erbteilungen von 1212 und 1296 sich fortgesetzt hat. Die territoriale Nachbarschaft des Herzogtums Sachsen-Lauenburg, die zurückgeht auf die von Heinrich dem Löwen geschaffenen Ordnungen und deren Zerfall, hat allmählich endgültige Gestalt angenommen. An die verschiedenen Landesteile des Herzogtums grenzen die weltlichen Territorien der Grafschaft Holstein, der Mecklenburger Fürstentümer, des Herzogtums Braunschweig-Lüneburg und das geistliche Territorium des Erzbistums Bremen.

### 3. Die Titel und Würden der Herzöge

Wir haben das Herzogtum Sachsen-Lauenburg in seiner räumlichen Entstehung und Ausdehnung kennengelernt. Wie steht es nun mit den staatsrechtlichen Verhältnissen, die den Status dieses landesherrlichen Territoriums als „[Herzogtum](#)“ sowie Titel und Würden der herzoglichen Landesherrn, der [Askanier](#), begründeten? Wir meinen damit den Verbleib der am Herzogtum Sachsen haftenden Reichsrechte, nämlich des [Erzmarschallamtes](#) und des Königswahlrechtes, der [Kurwürde](#). Mit dieser Frage berühren wir ein Problem, welches sich für die aus der Teilung Sachsens 1296 entstandenen neuen Territorien Sachsen-Lauenburg und Sachsen-Wittenberg gleichermaßen ergeben hat: die von den askanischen Herzogshäusern auf beiden Seiten erhobenen Ansprüche auf die Kurwürde. Mit welchem Erfolg sind die Herzöge von Sachsen-Lauenburg in einer solchen „Konkurrenz“ aufgetreten? Die Antwort darauf ist uns zugleich wertvoll als Auskunft darüber, welches politische Ansehen die Herzöge mit ihrem Rang zu verbinden vermochten.

Bis 1296 hatte es nur ein Herzogtum Sachsen, zuletzt unter askanischen Herzögen, gegeben. Nach Herzog Albrecht I. verblieben seine Söhne Johann I. und Albrecht II. im ungeteilten Besitz des Landes, der Regierung und der mit dem Herzogtum verknüpften Reichsrechte. Bei der Wahl [Rudolfs I.](#) 1273 übten sie das Erzmarschallamt gemeinsam aus, wobei Albrecht gewöhnlich für seinen älteren Bruder Johann I. mit auftrat. Später, als Herzog Johann nicht mehr lebte, wurde das Wahlrecht im Hinblick auf die Minderjährigkeit der Söhne Johanns von ihrem Oheim, Albrecht II., mit wahrgenommen. So 1291 bei der Wahl [Adolfs von Nassau](#).

Bei der Teilung von 1296, wodurch mit Sachsen-Lauenburg und Sachsen-Wittenberg zwei Herzogtümer „Sachsen, Engern und Westfalen“ entstanden, wurde offenbar hinsichtlich des Erzmarschallamtes und der damit verbundenen Wahlrechte keine

direkte Verabredung getroffen. Als damaliger Familienältester des askanischen Hauses scheint sich Albrecht II. - nunmehr Herzog von Sachsen-Wittenberg - allein zu den Ämtern berechtigt gehalten zu haben. Jedenfalls war er 1298 beteiligt an der Wahl seines Schwagers [Albrecht von Österreich](#), ohne daß die inzwischen volljährigen Söhne seines verstorbenen Bruders, Johann II., Albrecht III. und Erich I., hinzugezogen worden wären. Diese ungeordneten Verhältnisse hinsichtlich der sächsischen Kurwürde führten nach 1296 zu fortwährenden Auseinandersetzungen zwischen den Herzögen von Sachsen-Lauenburg und Sachsen-Wittenberg. Beide Häuser traten mit herzoglichen Titeln und Ansprüchen auf, die sie beide auf das alte Herzogtum Sachsen zurückführten. Angesichts der Gleichartigkeit der Anrechte mußte sich die Frage der Rechtsnachfolge in der sächsischen Kurwürde, deren Unteilbarkeit nur einen legitimen Träger zuließ, mit den politischen Möglichkeiten verbinden, welche den Herzögen aus ihrer Landesherrschaft zufließen und in welcher Weise sie dieselben zu nutzen wußten.

Die Lauenburger Herzöge suchten ihre Ansprüche auf verschiedene Weise zur Geltung zu bringen. Sie nannten sich oder ließen sich in Urkunden nennen mit Titeln und Rechten, in denen die erstrebten Hoheiten sichtbaren Ausdruck fanden und die sie als rechtmäßiger Inhaber der kurfürstlichen Würden ausweisen sollten. So behielten sie bis zum Aussterben ihres Hauses 1689 die Titularbezeichnung bei „von Sachsen, Engern und Westfalen“. Einige Herzöge fügten darüber hinaus die Bezeichnung eines „Erzmarschalls des Heiligen Römischen Reiches“ hinzu. Die Herzöge beanspruchten die Lehnshoheit über die Grafen von Schwerin, von Holstein sowie von Dannenberg und Lüchow. Sie vermochten ihr formelles Recht bis über das 14. Jahrhundert zu behaupten, praktische politische Folgerungen waren damit jedoch nicht verbunden. Nur gegenüber den Dannenberger Grafen vermochten sie sich wirklich durchzusetzen; bei deren Aussterben fiel ihr Gebiet nördlich der Elbe an die Herzöge von Sachsen-Lauenburg. Die wichtigsten Gelegenheiten, ihre Kurwürde vor den Sachsen-Wittenbergern auszuüben und vor der Öffentlichkeit zu repräsentieren, waren die Königswahlen. Bei den in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts häufigen Doppelwahlen kam es vor, daß die beiden konkurrierenden Häuser die entgegengesetzten Parteien ergriffen; so 1314 und 1346/49. Als sich nach 1314 [Ludwig von Bayern](#) behaupten konnte und die Wittenberger auf der Gegenseite ([Friedrich von Österreich](#)) gestanden hatten, vermochten es die Lauenburger jedoch nicht, aus dieser für sie günstigen Situation für die Bestätigung ihrer Rechte Vorteile zu ziehen. Schon vorher hatten sie sich zur Wahrung ihrer Interessen und zur Vertretung ihrer Rechte meist mit anderen Fürsten in Verbindung gesetzt, so 1308 mit den rheinischen Kurfürsten, 1313 mit dem verwandten askanischen Hause in Brandenburg. 1314, bei der Wahl Ludwigs von Bayern, nahm ein Lauenburger Herzog, Erich I., persönlich an der Wahl teil. Vielleicht hatte der hohe Kostenaufwand, der mit diesen Anlässen verbunden war, zu ihrem sonstigen Fernbleiben mit beigetragen. Vor allem in der Person Herzog [Rudolfs I. von Sachsen-Wittenberg](#) sahen sich die Lauenburger einem geschickten und erfolgreichen Gegenspieler gegenüber. Er verstand es, sich bei den entscheidenden politischen Vorgängen einzuschalten und seine Gegner herauszumanövrieren. 1338 war er am [Kurverein zu Rhense](#) beteiligt. Nach dem Tode Ludwigs von Bayern unterstützte er die später erfolgreiche luxemburgische Partei [Karls IV.](#), während die Lauenburger 1349 für [Günther von Schwarzburg](#) stimmten, 1356 fiel dann die maßgebliche Entscheidung. In der [Goldenen Bulle](#), der reichsgesetzlichen Regelung zur Kaiserwahl, wurden die sächsische Kurwürde und das Erzmarschallamt dem Herzogtum Sachsen-Wittenberg zuerkannt. Die Sachsen-Lauenburger waren endgültig ins Hintertreffen geraten.

Fortan bemühten sich die Lauenburger Herzöge, noch auf anderem Wege zum Ziel zu gelangen, und zwar durch [Erbverbrüderungen](#) für den Fall des Aussterbens des Wittenberger Hauses. Bereits 1308 hatte man in einer direkten Fühlungnahme zwischen den beiden Häusern zur Regelung der beiderseitigen Ansprüche vertragsmäßige Vereinbarungen getroffen. Eine Beilegung des Streites war dadurch jedoch nicht erreicht worden. Nunmehr kam eine 1374 vom Kaiser bestätigte Erbverbrüderung zustande. Danach sollte der Titel für die ganze Linie - also für Lauenburg und für Wittenberg - gemeinschaftlich gelten; außerdem wurde den Lauenburgern das Nachfolgerecht zugesprochen bei Abgang der Wittenberger Linie. Aber auch diese Hoffnungen erfüllten sich nicht. Als 1422 das askanische Haus Sachsen-Wittenberg erlosch, erwarteten die Herzöge vergeblich das Inkrafttreten der Erbverbrüderung von 1374. [Kaiser Sigismund](#) ließ ihre Ansprüche unberücksichtigt und übertrug die sachsen-wittenbergischen Lande samt Erzmarschallamt und Kurstimme dem [Markgrafen von Meißen](#), [Friedrich dem Streitbaren](#) aus dem Geschlecht der [Wettiner](#). Damit war die sächsische Kurwürde für die Zukunft abgewandert in den mittel- und oberelbischen Raum, auf ein [Kurfürstentum](#), das aus dem Zusammenschluß der Territorien Sachsen-Wittenberg und [Meißen](#) hervorging und dem sich der sächsische Name auf rein dynastischem Wege verbunden hatte. Der Kaiser führte dafür als rechtliche Begründung an, daß er durch die fehlende lauenburgische Mit- oder Gesamtbelehrung anläßlich der letzten Belehnung Sachsen-Wittenbergs den lauenburgischen Ansprüchen und Abmachungen nicht verpflichtet wäre. Letzten Endes dürften jedoch auch politische Gründe dahinter stehen, die den Kaiser bewogen haben mögen, dem Meißener Grafen zu Lasten der Lauenburger den Vorzug zu geben.

Wenn sich auch die Lauenburger Herzöge geschlagen geben mußten und ihnen die Kurwürde für immer verloren war, so nahmen sie späterhin doch in verschiedenem Maße Gelegenheit, ihre Ansprüche herauszustreichen. Die Herzöge des 15. Jahrhunderts fügten ostentativ ihrem herzoglichen Titel die Bezeichnung eines Erzmarschalls bei. Auch danach blieb das Bewußtsein ihrer Rechte auf die Kurwürde durchaus lebendig und führte zur Ansammlung eines umfangreichen Aktenmaterials an Urkundenabschriften, heraldischen und genealogischen Notizen und Aufstellungen sowie an Stammtafeln des herzoglichen Hauses. Indessen war allen weiteren Bemühungen, die Aufmerksamkeit auf ihre Kuransprüche zu lenken und im Reichstag Partei für ihre kurfürstliche Stimmbeteiligung zu werben, kein Erfolg beschieden. Zuletzt unternahm Herzog [Julius Franz](#) (1665-1689) einen Vorstoß, wenigstens symbolisch die kurfürstlichen Rechte seines Hauses zur Darstellung zu bringen. Er fügte die Zeichen des Erzmarschallamtes, die Kurschwerter, in sein Wappen, allerdings im Unterschied zum kursächsischen nicht in der Mitte, sondern im letzten Feld. Auf die prompte Beschwerde des sächsischen Kurfürsten beim Kaiser 1667 kam 1671 ein Vergleich zustande. Zwar wurde Julius Franz die Berechtigung zum Tragen der Kurschwerter im Wappen eingeräumt, jedoch nur unter gewissen Einschränkungen. Er durfte sie nur im letzten Schild des Wappens führen, außerdem galt diese Befugnis befristet nur für die Zeit seines Lebens. Die Kurwürde selbst blieb den Lauenburgern nach wie vor unerreichbar. Ihr Geschlecht starb mit dem Tode von Julius Franz 1689 aus.

Unter dem Gesichtspunkt der Titel und Würden der Herzöge von Sachsen-Lauenburg haben wir die Geschichte ihres Hauses von den Anfängen bis zum Erlöschen der Linie überblickt. Es hat sich dabei gezeigt, daß die Lauenburger in den Auseinandersetzungen um die sächsische Kurwürde ihren Wittenberger Mitbewerbern, besonders bei der entscheidenden Regelung der Goldenen Bulle 1356, unterlegen sind und auch später, nach dem Aussterben des konkurrierenden Hauses, nicht zum Zuge kommen. Es ist dabei eine andere Sache, welche Vorstellungen sich die Herzöge



selbst von ihren fortdauernden Ansprüchen gemacht und wieweit sie in den äußeren kurfürstlichen Zeichen eine gemäße Darstellung eines ihnen zukommenden fürstlichen Ansehens erblickt haben. Daß sie bis zuletzt größten Wert auf diese Symbole legten, spricht für ein ausgeprägtes fürstliches Selbstbewußtsein, das offenbar darauf nicht verzichten konnte. Im unentwegten Anspruch auf kurfürstliche Titel und Rechte hat es einen Inhalt und steten Anlaß gefunden.

#### 4. Die Dynastie der Askanier

Abgesehen davon, daß das Ergebnis eines Mißerfolges im Streben zur Kurwürde das anfangs zitierte Urteil der Geschichtsschreibung von der Bedeutungslosigkeit des Herzogtums Sachsen-Lauenburg in der deutschen Gesamtgeschichte unterstreicht, enthält es darüber hinaus die Frage: Wo liegen die Ursachen für eine solche Entwicklung, die Lauenburg neben den übrigen deutschen Territorien offenbar nur geringe politische Möglichkeiten erlaubte? Zur Klärung dieses Problems wenden wir uns nunmehr den inneren Verhältnissen des Landes zu. Wir nehmen zunächst einen Faden auf, der sich aus der engen Bindung unserer bisherigen Darstellung an die dynastischen Verhältnisse des askanischen Herzogshauses zur Fortsetzung anbietet. In welcher Weise entwickelte sich die Dynastie der askanischen Landesherrschaft im einzelnen?

Nach der Teilung des Herzogtums Sachsen 1296 übten die Söhne des verstorbenen Herzogs [Johann I.](#), Johann II., Albrecht III. und Erich I., als Herzöge von Sachsen-Lauenburg die Regierung in ihrem Lande gemeinsam aus. Dieser Zustand war indessen nicht von langer Dauer. Offenbar kam es schon 1302 oder 1303 zu Auseinandersetzungen zwischen den beiden jüngeren Brüdern Albrecht III. und Erich I. einerseits mit ihrem älteren Bruder Johann II. andererseits, wodurch ihre gemeinsame Herrschaft faktisch unterbrochen wurde. 1303 jedenfalls traten Johann II. und dessen jüngere Geschwister in urkundlichen Belegen je für sich auf, so daß zu diesem Zeitpunkt auch eine rechtliche Scheidung bestanden haben dürfte. Hierdurch spaltete sich das askanische Haus [Sachsen-Lauenburg](#) auf in zwei Linien, eine Ratzeburg-Lauenburger mit ihrem Stammvater Erich I. und eine Bergedorf-Möllner seit Johann II. Die herzoglichen Zwistigkeiten hielten auch nach 1303 zunächst weiter an. In Bündnissen mit benachbarten Fürsten standen sich die Brüder feindlich gegenüber. Erst 1305 konnte das Einvernehmen wiederhergestellt und der beiderseitige Herrschaftsbereich genauer festgelegt werden. Der in diesen Auseinandersetzungen unterlegene Johann II. mußte sich mit der Herrschaft Mölln und dem „ziemlich illusorischen“ Besitz des Landes Hadeln zufriedengeben, an dem dann später auch die Ratzeburg-Lauenburger Linie beteiligt war. Der übrige und vergleichsweise größere Teil des Herzogtums stand unter dem Condominium der beiden jüngeren Brüder Albrecht und Erich. Nach dem Tode Herzog Albrechts 1308 übernahm [Erich I.](#) die alleinige Herrschaft im Gebiet seines Ratzeburg-Lauenburger Hauses.

Die Gebietsverteilung zwischen den beiden Linien nach der Regelung vom Jahre 1305 wird deutlich, wenn wir den Bereich des Möllner Herzogshauses innerhalb des Gesamtherzogtums näher beschreiben. Für Hadeln ist sein Umfang mit den Landesgrenzen gegeben. Wie steht es nun mit der Herrschaft (Vogtei) Mölln? Ihr Grenzverlauf läßt sich annähernd rekonstruieren an Hand herzoglicher Verkaufs- und Konsensurkunden in einem Zeitraum, wo beide Linien nebeneinander bestanden haben, im 14. Jahrhundert. Allgemein nahm die Herrschaft den Raum zwischen der Stadt Mölln und der Landesgrenze nach Lübeck ein. Ihre Grenze verlief von Mölln nordwärts entlang der [Stecknitz](#) bis zur lübischen Landwehr und erreichte mit dem Dorf Kronsforde ihren nördlichsten Punkt am Stecknitz-Fluß. Von dort bog sie nach Westen ab über

Trenthorst, setzte sich in mehr südlicher Richtung fort in Gegend der Dörfer Wulmenau, Steinhorst, Sandesneben, so daß die Dörfer Schenkenburg, Grinau, Siebenbäumen, Kastorf, Klinkrade, Labenz und Lüchow noch zur Möllner Herrschaft gehörten. Im Süden bildeten die Ritzerauer Güter wohl den Abschluß. Diesem Gebiet der Herrschaft Mölln waren benachbart im Süden und Osten das Sachsen-Lauenburger Territorium der Ratzeburg-Lauenburger Linie, im Norden die Stadt Lübeck, im Nordwesten und Westen die Grafschaft Holstein.

Das Verhältnis der beiden Linien zueinander gestaltete sich von Anfang an nicht freundlich. Die Gebietsverteilung gelangte mit der Regelung vom Jahre 1305 noch zu keinem endgültigen Stand. Zur Schlichtung und Entscheidung zukünftiger Streitigkeiten war 1305 die Einrichtung eines Schiedsgerichtes beschlossen worden. Ihm gehörten als Mitglieder an von den Herzögen ernannte Beisitzer ritterlicher und bürgerlicher Herkunft. Zu einer weiteren Wirksamkeit trat dieses Gericht allerdings nicht in Erscheinung. Vielleicht darf man einen Versuch seiner Tätigkeit bei den Zwistigkeiten nach dem Tode Herzog Albrechts III. 1308 vermuten. Im Zusammenhang mit kriegerischen Verwicklungen der Jahre 1320/21 kam es zu einer Neuordnung der Gebietsverteilung zwischen den beiden Linien. Sie erbrachte dem Möllner Haus einen Zuwachs im Raum Bergedorf, so daß sich eigentlich erst von diesem Datum an seine Bezeichnung „Bergedorf-Mölln“ rechtfertigt. Als sich nämlich Herzog Erich I. von Ratzeburg-Lauenburg nach dem Tode des dänischen Königs [Erich Menved](#) dessen Nachfolger [Christoph II.](#) anschloß, mit dem die Holsteiner Grafen in Feindschaft standen, fiel Graf [Gerhard der Große](#) von Holstein in die Lande Erichs ein. Zugleich benutzte er diesen Anlaß, um sich seines Neffen Albrecht IV. anzunehmen. Er bewog und unterstützte das ihm verwandte Möllner Haus zu Ansprüchen auf einen Teil des Erbgesetzes des 1308 verstorbenen Herzogs Albrecht III. Im Verlaufe eines schiedsgerichtlichen Verfahrens einigte man sich 1321 zur Aufteilung der Herrschaft Bergedorf. Sie hatte zunächst zum Besitz Albrechts III. und Erichs I. gehört. Jetzt trat Erich I. vier Kirchspiele an seine Möllner Verwandten ab. Es dürfte sich dabei um die Kirchspiele Bergedorf, Curslack, Altengamme und Geesthacht gehandelt haben. Bei Ratzeburg-Lauenburg verblieben die ebenfalls zu den Marschlanden gehörenden Kirchspiele Neuengamme und Kirchwerder als Bezirk der Vogtei Riepenburg.

Mit dieser Regelung des Jahres 1321 lag die Gebietsverteilung der beiden Sachsen-Lauenburger Herzogslinien für die Zukunft fest. Vergleicht man die beiderseitigen Ausdehnungsbereiche, so befindet sich das Bergedorf-Möllner Haus im Nachteil. Sein Territorium ist kleiner und innerhalb des lauenburgischen Raumes aufgesplittert in zwei räumlich voneinander getrennte Bezirke; einer in der Nordspitze des Gesamtherzogtums, die Herrschaft Mölln - der andere in der Südwestecke, die Herrschaft Bergedorf mit dem halben Sachsenwald. Von den beiden herzoglichen Häusern hat das Ratzeburg-Lauenburger den längsten Bestand gehabt. Die Bergedorf-Möllner Herzöge, die ihre Residenz in Bergedorf nahmen, veräußerten im Laufe des 14. Jahrhunderts ihren gesamten Herrschaftsbesitz. Mit dem Tode Erichs III. 1401 starb ihr Geschlecht aus. Danach verblieb die Ratzeburg-Lauenburger Linie als allein regierendes Herzogshaus. Ihr Hauptsitz war das in den dreißiger Jahren des 13. Jahrhunderts gegründete Städtchen [Lauenburg](#) am Elbufer in der Nähe der Delvenau-Mündung. Später, nachdem die Herzöge im 17. Jahrhundert große Hausgüter in Böhmen erworben hatten, bezogen sie dort, weit von ihren Stammländern entfernt, ihre vornehmliche Residenz. Das askanische Herzogsgeschlecht Sachsen-Lauenburg erlosch mit dem Tode des Herzogs Julius Franz am 29. September 1689. Die Ratzeburg-Lauenburger hatten ihre verwandte Bergedorf-Möllner Linie um mehr als zweihundertfünfzig Jahre überlebt.

Das Herzogtum Sachsen-Lauenburg hat also unter seinen askanischen Landesherren nicht zu allen Zeiten eine politische Einheit gebildet. Vielmehr ist es etwa hundert Jahre lang, von 1303-1401, aufgespalten in zwei gesonderte staatliche Räume eines Bergedorf-Möllner und eines Ratzeburg-Lauenburger Territoriums. Die 1321 beendete territoriale Aufgliederung Sachsen-Lauenburgs stellt sich an den Schluß einer Reihe von [Landesteilungen](#), wie sie sich im Raum des alten Stammesherzogtums Sachsen seit 1180/81 vollzogen und zur Neubildung einer Vielzahl von landesherrlichen Territorien geführt haben. Im Zuge dieser politisch-räumlichen Auflösungserscheinungen in Norddeutschland bedeutet die Aufsplitterung Sachsen-Lauenburgs einen letzten, innerlauenburgischen Takt der Entwicklung.

Das Kräfteverhältnis zwischen den beiden Linien des lauenburgischen Herzogshauses ist von vornherein ungleichmäßig. Der Herrschaftsbereich der Bergedorf-Möllner erweitert sich erst auf Anstoß und mit Hilfe einer auswärtigen Macht aus bescheidenen Anfängen zu größerem Umfang. Ihm fehlt im Lauenburgischen die räumliche Einheit. Demgegenüber begünstigt die Geschlossenheit ihrer Herrschaft innerhalb des heutigen Kreisgebietes mit den lauenburgischen Kernlanden Ratzeburg und Sadelbande die Stellung der Ratzeburg-Lauenburger. Für jede der beiden Linien stellt das Vorhandensein der anderen als Landesherren eines eigenen Territoriums eine weitere, zu berücksichtigende politische Größe dar. Neben der Möglichkeit des Zusammengehens steht die der Rivalität und Feindschaft. Die politische Spaltung des Herzogtums Sachsen-Lauenburg im 14. Jahrhundert hat die Geschichte des Landes überschattet. Sie wirkt machtmindernd in doppelter Hinsicht. Keine der beiden Landesherrschaften trägt in sich die Voraussetzungen zu einer kraftvollen eigenen Politik. Vor allem die Bergedorf-Möllner sind zu einer Figur im Spiel anderer Mächte geworden. Ebenso haben darunter die politische Bedeutung und das Ansehen des Gesamtherzogtums gelitten, wie es uns in den vergeblichen Bemühungen um die Kurwürde bekanntgeworden ist. Gerade in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, als die Gruppierung und Rangfolge der Territorien zu Kurfürstentümern noch im Fluß ist, sind die Auseinandersetzungen der Lauenburger im eigenen Hause in vollem Gange.

## 5. Der lauenburgische Adel

Mit der Entstehung der landesherrlichen Territorien in Deutschland verbunden und darin enthalten ist das Streben der Landesfürsten nach Besitz und Ausübung der Landeshoheit, der landesherrlichen Gewalt. Die Entwicklung der Landesherrschaft, wie sie einmündet in die Ausbildung des „modernen“ Staates, steht in ihren Anfängen unter dem Zeichen von Rechtsanschauungen aus germanischer Wurzel, die uns heute fremd geworden sind. Ihr hervorstechendes Merkmal ist die [Fehde](#) als legales Mittel zur Austragung von Rechtsstreitigkeiten. Fehde ist Feindschaft aus Anlaß verletzten Rechtes, ihr positives Gegenteil ist [Friede](#). Die Durchsetzung des Rechtes ist Kampf, sei es in der Fehde, der Selbsthilfe mit Waffengewalt, sei es vor Gericht; wobei der Spruch des Gerichtes nur sagt, auf wessen Seite das Recht ist. Die Vollstreckung des Urteils ist Sache der obsiegenden Partei. Die Fehde erscheint nicht nur als Rechtsform privater Streitigkeiten, sondern auch bei Auseinandersetzungen zwischen einzelnen und politischen Gesamtheiten sowie dieser letzteren untereinander. „Krieg“ und Fehde lassen sich rechtlich nicht scheiden. Eine weltliche Gewalt, die in neuzeitlichem Sinne als innerstaatlich „souverän“ bezeichnet werden könnte, gibt es nicht. Das Handeln und Gebieten des mittelalterlichen Herrn und Herrschers kann in seiner Rechtmäßigkeit von jedem bestritten werden, der durch dieses Handeln betroffen wird und sich ins Unrecht gesetzt glaubt. Das Rechtsmittel dazu ist die Fehde als eine „völlig legale, auf dem nicht weiter ableitbaren Eigenrecht autonomer Teil-

gemeinschaften beruhende Institution“. Der „Staat“ stellt sich noch nicht dar in seinem modernen, „anständlichen“ Wesen, das die Ausübung von Hoheitsrechten ausschließlich staatlichen Organen vorbehält. Vielmehr verteilen sich solche Funktionen, die heute als „staatlich“ oder öffentlich bezeichnet werden, auf den Landesherrn und auf einzelne oder autonome Gesamtheiten, die sie zu eigenem Recht ausüben. Zu diesen lokalen Gewalten gehört vor allem der [Adel](#). Dieser schützt sich selbst, Rechtsschutz ist noch vorwiegend Eigenmacht. Das Verhältnis zwischen Landesherrn und Adel hat demnach zwei Seiten. Beide Teile sind innerhalb der genossenschaftlichen Rechts- und Friedensgemeinschaft des Landes Träger des allgemeinen Landesrechtes. Sie sind aber auch Konkurrenten in der Ausübung des Rechtsschutzes und nunmehr vom Landesherrn ausschließlich für sich beanspruchter Hoheitsrechte. Die Landesherrn sind bestrebt, die Fehde und das Recht auf Widerstand abzuschaffen, den Rechtsschutz, die hohe Gerichtsbarkeit und weitere Hoheiten an ihre staatliche Macht zu binden und sie damit zu erfüllen. In diesem Bemühen um das Monopol der legitimen Gewaltanwendung nach innen und nach außen, um die Obrigkeit, stehen den Fürsten die lokalen, eigenrechtlichen Sondergewalten, vor allem der Adel, entgegen. Aus ihnen bildet sich im Zusammenschluß der „Stände“ eine legitime Vertretung des Landes gegenüber dem Landesherrn. Die Stände suchen ihre eigenen Rechtsordnungen zu bewahren und bei der Schaffung neuen Rechtes, besonders bei der Steuerbewilligung, in der Landesregierung mitzuwirken.

Wie haben sich im Herzogtum Sachsen-Lauenburg die Verhältnisse in dieser Hinsicht gestaltet? Mit dieser Frage wenden wir uns vor allem an den lauenburgischen Adel. Friedrich Bertheau kennzeichnet das Verhältnis zwischen den Lauenburger Herzögen und dem Adel des Landes für das 14. Jahrhundert so, daß beide Teile „zwei besondere Mächte“ darstellen, wobei der lauenburgische Adel nicht unter dem Landesherrn, sondern neben ihm und vielfach sogar über ihm stand.

Bereits vor der um 1296 erfolgten Teilung des Herzogtums Sachsen vermochte sich der lauenburgische Adel von den sächsischen Herzögen bedeutsame Privilegien zu erwerben. 1280 wurde Herzog Johann I. eine einmalige Schätzung von jeder Hufe des „Ratzeburgensis territorii“ bewilligt, damit er seine Schulden und die seines Bruders an Lübeck abtragen könne, gegen sein Versprechen, keine willkürlichen Abgaben zu erheben. Einige Jahre später, 1288, erteilte auch Herzog Albrecht II. den Vasallen im Lande Ratzeburg und deren Mannen („homines“) einen Freibrief für die Übernahme einer fürstlichen Schuld in Höhe von 4000 m. Hbg. pf. Er bestätigte dem Adel seine Rechte und verzichtete für die Zukunft grundsätzlich auf Bede- und Steuerzahlungen des Adels, und zwar nicht nur für sich, sondern auch im Namen der Söhne seines verstorbenen Bruders Johann I., der späteren Herzöge von Sachsen-Lauenburg. Zur Beilegung von etwaigen Streitigkeiten zwischen den Herzögen und den Vasallen hinsichtlich deren Rechte wurde ein Schiedsgericht aus vier Rittern verordnet, dessen Entscheidungen die Herzöge anzunehmen versprochen.

Als 1296 das Herzogtum Sachsen-Lauenburg entstand, sahen sich die Landesherrn von Anfang an einem Adel gegenüber, dem politische Macht und Einfluß zugewachsen waren. Nicht nur galt das Privileg der [Bedefreiheit](#) von 1288, auch an der Verwaltung des Landes waren einzelne Adlige schon vor 1296 maßgeblich beteiligt gewesen. So traten neben den Herzögen die Ritter des Landes als eine eigene politische Größe in das 14. Jahrhundert ein. Während die Landesherrn ihre Landeshoheit zu konstituieren und auszubauen trachteten, verfolgten die Adligen unter Behauptung ihres Widerstands- und Fehderechtes eine eigenverantwortliche und selbständige Politik nach innen und außen. In der Auseinandersetzung mit den Herzögen erlangte der lauenburgische Adel allmählich seine ständische Geschlossenheit zur anerkannten Landesvertretung. Einzelne Ritter begegnen im amtlichen Auftrage der Herzöge,

so im Schiedsgericht der beiden Linien des herzoglichen Hauses 1305 und als Ratgeber der Fürsten. Von größerer Bedeutung wurde indessen eine Entwicklung, die am Ende des 13. und besonders im 14. Jahrhundert die lauenburgischen Ritter häufig in scharfen Gegensatz zu den Städten, hauptsächlich [Lübeck](#) und [Hamburg](#), brachte. Die allgemeinen Veränderungen der Wirtschaftsstrukturen, der Kriegstechnik und der Wehrverfassung im Spätmittelalter hatten eine fortschreitende finanzielle Verarmung der feudalen Schichten des flachen Landes gegenüber der Kaufmannschaft in den Städten zur Folge. Das gespannte Verhältnis zwischen Rittern und Bürgern führte in zunehmendem Maße zu Überfällen und bewaffneten Konflikten. Die Städte suchten sich mit diplomatischen und kriegerischen Mitteln davor zu schützen, daß ihre Warenzüge auf den Landstraßen von Adligen geplündert wurden. Lübeck übernahm die Führung in zahlreichen [Landfriedensbündnissen](#) mit benachbarten Städten und Herren. Sie richteten sich auch gegen lauenburgische Ritter. Die Herzöge von Sachsen-Lauenburg stellten sich aus ihrem mit den Städten gleichlaufenden Interesse an einer Schwächung des Adels und der Einschränkung des Fehderechtes mit auf die Seite der Städte. Im Lauenburgischen galten bei den Lübeckern und Hamburgern als besonders berüchtigt die festen Häuser um den Schaalsee, Lassahn und Dutzow, sowie die Burg [Linau](#), Sitz der Scharfenbergs. in der Nähe der Strecke Lübeck-Hamburg. Im Zuge der Landfriedensbündnisse von 1328, 1334, 1345 und 1349 kam es zu teilweise groß angelegten kriegerischen Unternehmungen zur Zerstörung von Ritterfesten in Lauenburg. Diese Anstrengungen fanden ihren Höhepunkt in einem Abkommen zwischen Lübeck und den Lauenburger Herzögen 1350/51 zur gemeinsamen Errichtung einer Befestigungslinie zwischen dem Ratzeburger und dem Möllner See, der sogenannten „Landwehr“. Die Anlage sollte die Straßen, welche von Lübeck durch Lauenburg nach Süden führten, vor Angriffen von Osten her schützen. Noch bis zum Anfang des 15. Jahrhunderts schlossen sich die Herzöge mehreren Landfriedenseinigungen an. Diese Kämpfe in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts schwächten die Wehrkraft des lauenburgischen Adels und damit auch seine politische Selbständigkeit. Die Lauenburger Herzöge erzwangen die Anerkennung ihrer Landeshoheit als der übergeordneten staatlichen Gewalt seitens des Adels wesentlich unter der materiellen Hilfeleistung Lübecks. Stadt und Territorium stützten sich hier gegenseitig.

Wurden dem lauenburgischen Adel mit dieser Entwicklung seine Möglichkeiten einer selbständigen Politik mit auswärtigen Herren und Mächten allmählich genommen, so erhielt sich sein politisches Gewicht gegenüber den Landesherren innerhalb des Territoriums. Das gemeinsame Interesse aller Ritter in der Bewahrung ihrer Privilegien führte zur Übernahme einer politischen Gesamtverantwortung für ihren Stand und von dorthin auch für das ganze Land. 1343 hatten sich adlige Geschlechter der Bergedorf-Möllner Herrschaften miteinander verbunden und unter den Schutz mecklenburgischer Fürsten gestellt; offenbar zur Sicherung ihrer Rechte gegen etwaige Ansprüche des Ratzeburg-Lauenburger Hauses, welche man aus Anlaß des Todes Herzog Albrechts IV. von Bergedorf-Mölln befürchten mochte. 1362 trafen die Vasallen des Ratzeburg-Lauenburger Herzogs Erich II. bei dessen Abwesenheit ein Abkommen mit Lübeck. Darin wurden die Beziehungen zwischen der Reichsstadt, die sich mit Dänemark im Kriege befand, und den lauenburgischen Landen vertraglich festgelegt. 1404 - drei Jahre nach dem Erlöschen der Bergedorf-Möllner Linie - vereinigten sich zwei schon bestehende Gruppen oder Sippen des lauenburgischen Adels zur Errichtung einer ständigen Organisation mit Schiedsmännern und einem Rat der Obersten. Zweck und Aufgabe dieses ständischen Zusammenschlusses bestanden in der gegenseitigen Hilfeleistung, der Schlichtung von Streitigkeiten der Mitglieder untereinander sowie mit Dritten unter Wahrung des alten Rechtes auf

Selbsthilfe für die Gesamtheit des korporierten Verbandes der [Ritterschaft](#). Nachdem bisher der Adel seine Interessen gegenüber den Landesherrn in seinen einzelnen Standesangehörigen und nur zu einem jeweiligen Anlaß wahrgenommen hatte, besaß er nunmehr eine ständige Organisation und kompetente Vertretung seiner Gesamtheit. Diese Entwicklung zu einer Verfestigung des Zusammenhaltens der Ritterschaft gegenüber den Landesherrn und zu einer tätigen Mitverantwortung in der Landesregierung fand ihren organisatorischen Abschluß in dem Bündnis der Ritterschaft vom Jahre 1585, das unter dem Namen der „Union der Ritter- und [Landschaft](#)“ für die Grundlage der [landständischen](#) Verfassung des Herzogtums Sachsen-Lauenburg gilt.

Auf der anderen Seite nahm auch die Landeshoheit der Herzöge allmählich festere Formen an. Ende des 14. und Anfang des 15. Jahrhunderts hatten die Herzöge in geschäftliche Transaktionen - Land- und Rentenverkäufe - einzelner Adliger mit lübischen Bürgern eingegriffen, und zwar nicht konsentierend, sondern ganz im Gegenteil widersprechend. Die Ritter wurden ausdrücklich verpflichtet, das Verkaufsgut innerhalb einer bestimmten Frist wieder zurückzuerwerben. 1503 legten die Landesherrn das [Erstgeburtsrecht](#) und die Unteilbarkeit des Landes urkundlich fest. Wie lange sich im übrigen das Fehderecht bei den Landeseinwohnern im Bewußtsein ihrer Rechtsanschauungen erhielt, erweist ein besonderes Verbot in der Hofgerichtsordnung von 1578, wonach es niemandem erlaubt sein soll, „seine Sache durch Fehde- oder Faustrecht, oder andere ungebührliche Wege zu suchen“.

Wir erkennen aus diesem Überblick, daß dem lauenburgischen Adel seine politische, staatstragende Funktion im Dualismus mit den Landesherrn im Laufe einer jahrhundertelangen Entwicklung zugewachsen ist. Nach langwierigen Kämpfen, welche die Städte und Landesherrn in eine gemeinsame Abwehrfront treiben, fügen sich die Ritter positiv in eine staatliche Ordnung und Organisation des Territoriums ein. Aus den Ansätzen ihres korporativen Zusammenschlusses 1404 gibt sich die vereinigte Ritterschaft dann 1585 ihren verfassungsrechtlichen Status. Zwei Elemente stehen sich in dem Verhältnis zwischen Landesherrn und Adel gegenüber: ein dynastisches, das auf die Zusammenfassung aller staatlichen Macht in der Landeshoheit und zur Obrigkeit drängt -, und ein genossenschaftliches, das einerseits konservativ alte Rechte zu behaupten sucht, andererseits in der Vertretung des Landes mit eigener rechts schöpferischer Wirksamkeit den Landesherrn regulativ gegenübertritt.

Welche Bedeutung hat diese Entwicklung des lauenburgischen Adels für die Stellung und das Ansehen des Herzogtums und seiner Landesherrn gehabt? In den ersten, für den Wettbewerb um die Kurwürde entscheidenden Jahrzehnten nach der Entstehung des Herzogtums Sachsen-Lauenburg treiben die Ritter eine unabhängige, eigene Politik. Sie bindet die Herzöge zu Lasten ihrer auswärtigen Interessen im Innern und steht der von ihnen erstrebten Geschlossenheit des Landes entgegen. In den späteren Jahrhunderten ist es dann umgekehrt gerade die Ritterschaft, die in Zeiten der Abwesenheit oder der Schwäche der Landesherrn die politische Einheit und Selbständigkeit des Territoriums zu sichern sucht. Zeigen bereits die Abmachungen mit Lübeck 1362 frühzeitig die Ansätze einer solchen Gesamtverantwortung für das Land, so tritt sie noch einmal besonders deutlich in Erscheinung im Laufe der schweren Konflikte innerhalb der herzoglichen Familie gegen Ende des 16. Jahrhunderts.

## 6. Die wirtschaftliche Struktur

Wir bringen unsere Ausführungen zum Herzogtum Sachsen-Lauenburg zu einem Abschluß, indem wir die Landschaft und die Wirtschaftsstruktur des Territoriums einer näheren Betrachtung unterziehen. Für unser Thema kommt es dabei vor allem

auf das heutige Kreisgebiet Herzogtum Lauenburg, den Raum zwischen Lübeck und der Elbe, an.

Die beiden [diluvialen](#) Perioden der [Saale-](#) und [Weichseleiszeit](#) haben die geologische Oberflächengestalt Lauenburgs geformt. Dabei erreichte die jüngere Vereisung nur eine Linie west-östlicher Richtung in der nord-südlichen Mitte Lauenburgs. Neubildungen der Nacheiszeit beschränken sich überwiegend auf Senken und Torfmoore. Der weitaus größte Teil des als Siedlungsland in Frage kommenden Geländes ist eiszeitlicher Entstehung. Südlich und nördlich des Möllner Sees wird das Land von Schmelzwassergebieten durchzogen. Im Süden hat der Schmelzwasserfluß die Delvenau-Senke als reines Erosionstal in den Möllner Sander, der den Mittelteil Lauenburgs einnimmt, eingeschnitten. Im Norden geht der Ursprung des Stecknitz-Tales auf eine Schmelzwasserrinne unter dem Eise zurück. Sie hat ein Tal mit Hügeln und Senken an seinem Grund und ein zerstückeltes Flußbett hinterlassen. Nach ihrer Bodengestalt gehen holsteinische und lauenburgische Landschaft unmerklich ineinander über. Das Gelände stellt sich meist hügelig dar, mit den höchsten Erhebungen südlich von Mölln und in den Gegenden um den [Ratzeburger](#) und den [Schaalsee](#). Die Bodenbeschaffenheit ist als wechselnd lehmig und sandig, im ganzen eher ebener und leichter als im südlichen Holstein anzusprechen. Mit der besten Bodengüte fruchtbarer Lehm- und Tonschichten zeichnen sich die genannten hügeligen Landstriche im Norden und Nordwesten Lauenburgs aus. Eine Vielzahl von Gewässern verstreut sich auf das ganze Land. Es wird durchkreuzt von den Flußläufen der [Elbe](#), [Delvenau](#), [Stecknitz](#) und [Bille](#). Neben dem Ratzeburger und dem Schaalsee als den größeren gibt es besonders im östlichen Lauenburg zahlreiche kleinere Seen.

Die wirtschaftliche Nutzung des Landes und die Erwerbsquellen seiner Bewohner gründen sich seit jeher auf [Land-](#) und [Forstwirtschaft](#). Nennenswerte Bodenschätze und Mineralien sind nicht vorhanden. Entsprechend der vorwiegend lehmigen oder mehr sandigen Bodenbeschaffenheit überwiegt in der Bodennutzung der Ackerbau vor allem an Getreide, während die Viehzucht eine geringere Rolle spielt. Nicht alle Flächen des wertvolleren, schwereren Bodens sind jedoch der landwirtschaftlichen Nutzung zugänglich, da sich besonders in diesen Gebieten ausgedehnte Bestände an alten Laub- und Mischwäldern erheben. In der Kolonisationszeit bildeten sich ähnlich wie im östlichen Holstein neben den freien Bauernstellen große adlige Güter, allerdings zu Anfang noch nicht als geschlossene Areale. Im Spätmittelalter befand sich der adlige Besitz durchweg noch in Streulage auf mehr oder minder entfernt liegende Dörfer verteilt. Die Bewirtschaftung der Streuhufen mit Ausnahme des Hoffeldes geschah durch gutsabhängige Bauern. Die Lage des lauenburgischen Bauernstandes verschlechterte sich im 17. Jahrhundert, ohne daß jedoch die Leibeigenschaft aufgekommen wäre. Später wurde der Bauernstand in das Meierrecht überführt. Außer in Händen der Ritterschaft sammelte sich der größere Grundbesitz bei den Landesherrn und der Kirche.

Wirtschaftlicher Rückhalt und Reichtum Lauenburgs sind bis heute seine großen [Forsten](#) besonders an wertvollem Eichenmischwald. Mit ausdrücklichen Worten hat einmal Herzog Julius Heinrich in seiner „Generaldisposition“ vom Jahre 1659 darauf hingewiesen, daß „auch die Höltzung für des Fürstenthumbs Niedersachsen Kern und Brunquell zu achten“. Die ausgedehntesten Laubwaldbestände sind entsprechend der dort vorherrschenden lehmig-sandigen Bodenbeschaffenheit im Norden und mit dem „[Sachsenwald](#)“ im Südwesten Lauenburgs verbreitet. Wie sehr man von landesherrlicher Seite auf eine pflegliche Behandlung der Waldungen bedacht war, geht auch aus dem Vertrag zur Verpfändung des Amtes [Tremsbüttel](#) an Herzog [Adolf](#)

L. von Holstein-Gottorp 1571 hervor; die Abmachungen enthielten ausführliche Forstbestimmungen zur Schonung der Wälder.

Die nächstbenachbarten Großverbraucher an Holz waren die Städte [Lübeck](#) und [Hamburg](#). Bereits das Barbarossa-Privileg für Lübeck 1188 hatte der Stadt den freien Gebrauch der Wälder in einem Gebiet südlich Lübecks bis zum Ratzeburger See und diesen aufwärts bis hin zum Möllner See zugesprochen. Von der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts an sind zahlreiche Kontrakte lübischer Bürger und der Stadt hauptsächlich mit lauenburgischen Adligen über den Ankauf von Eichenstämmen und ganzer Holzungen überliefert. Auch aus mancherlei Rechtsstreitigkeiten geht hervor, daß Holz aus dem Lauenburgischen nach Lübeck exportiert wurde. Große Holzmen- gen verbrauchte in den ersten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts der Bau von Schleusenanlagen für den [Stecknitz-Kanal](#), der unter Ausnutzung der Flußläufe von Stecknitz und Delvenau die Wasserverbindung zwischen [Trave](#) und [Elbe](#) herstellte. Hamburg erwarb Rechtsansprüche auf der Stadt nahe gelegene waldreiche Distrikte Lauenburgs 1420 im Frieden zu [Perleberg](#). Die Hälfte des Sachsenwaldes mit Ausnahme der Jagd ging damals in den gemeinsamen Besitz von Hamburg und Lübeck über. Vom 16. Jahrhundert an versuchten indessen die Lauenburger Herzöge, den Städten die Mitbenutzung des Sachsenwaldes streitig zu machen. Trotz eines gegen- teiligen Urteils des [Reichskammergerichtes](#) vom Jahre 1684, das die Ansprüche der Herzöge zurückwies, drangen sie gegen Hamburg durch. Der Sachsenwald gehört noch heute zum Kreisgebiet Herzogtum Lauenburg. Gewerbe und Handel kon- zentrierten sich in den städtischen Mittelpunkten des Landes, [Ratzeburg](#), [Lauenburg](#) und [Mölln](#); Bergedorf gehörte nur bis 1420 zum Herzogtum. Das Gewerbe produzier- te im Lauenburgischen vornehmlich für den Bedarf des eigenen Landes. Es hat in seinen einzelnen Handwerkszweigen keine ausgesprochenen Exportwaren herge- stellt, die sich bevorzugt an fremde Märkte wandten und von dort beständige und größere Erträge ins Land gezogen hätten. Ratzeburg und Mölln stellen nach ihrer wirtschaftlichen Funktion ganz wesentlich Marktorte dar für das umliegende Land mit seinen Dörfern, lediglich das in der Stadt gebraute Bier fand einen weiteren Absatz- kreis. Etwas anders lagen die Dinge in Lauenburg am Ufer des großen Verkehrs- stromes der Elbe und an der Einmündung der Delvenau, des Schiffahrtsweges nach Lübeck. Hier war die Stadt wirtschaftlich abhängig von ihrer Beteiligung am Elbver- kehr. Da sich die Stadt Lauenburg jedoch im Bereich der Handelsmonopolbestre- bungen der benachbarten großen Fernhandels- und Marktplätze Lübeck und Ham- burg befand, sah sich die Lauenburger Schiffergilde von dorther einer ständigen, starken Konkurrenz gegenüber. Hamburg versuchte den Getreidehandel des El- braumes an sich zu ziehen. Lübeck behauptete den Warentransport auf dem lauen- burgischen Wasserweg zwischen Elbe und Trave mit seiner Stecknitzfahrergilde in eigener Regie. Der für Lübeck wichtigste Artikel an Massengütern war dabei das Lü- neburger Salz. Trotz ihrer nicht ungünstigen Lage an großen [Fernhandelsstraßen](#) standen die lauenburgischen Städte zu sehr im Schatten der dicht benachbarten großen Umschlagplätze Hamburg und Lübeck, als daß sich ein Speditionsgewerbe für weitere Entfernungen hätte entwickeln können. Mit der geringen Ausnahme Lauenburgs blieb ihr Handel auf die Warenverteilung im Lande selbst beschränkt. Einträglichem Gewinn aus der verkehrsgeographischen Schlüsselposition ihres Her- zogtums zwischen Trave und Elbe, [Ostsee](#) und [Nordsee](#), zogen dagegen die Lan- desherren. Die großen Transitwege an Land- und Wasserstraßen des Verkehrsdrei- ecks der Städte Lübeck-Hamburg-Lüneburg durchkreuzten das lauenburgische Land. Von Lübeck aus führte eine Linie nach seinem Nordseehafen Hamburg, eine andere nach Süden in Richtung [Lüneburg](#). Bevor diese Strecke nach Süd- und Westdeutschland bei [Artlenburg](#) die Elbe überquerte, vereinigte sie sich vorher mit



der aus Hamburg kommenden Fernhandelsstraße. Dann überschritten sie gemeinsam die Verkehrsader der Elbe, die ihrerseits Mittel- und Niederdeutschland miteinander verbindet und an dieser Stelle, bei Artlenburg, an beiden Ufern lauenburgisches Gebiet berührte.

Die Fährstelle Artlenburg ist der älteste und war lange Zeit der einzige Übergang über die [Untere Elbe](#). 1384 erscheint zum erstenmal in der Überlieferung eine weitere, Hamburg näher gelegene Übersetzstelle bei Eßlingen (heute [Zollenspieker](#)). Ihre Einrichtung steht wohl im Zusammenhang mit der Eindeichung der [Vierlande](#), da die Marschen in ihrer Unwegsamkeit zunächst verkehrsfeindlich wirkten. Mit der Abtretung der Herrschaft Bergedorf an Lübeck und Hamburg 1420 geriet diese Fährstelle dann außerhalb des Hoheitsbereiches des Herzogtums Sachsen-Lauenburg. Indem sich die Herzöge den natürlichen Zwang des Verkehrs zur Inanspruchnahme des Artlenburger Elbüberganges durch die Erhebung von Fährgeldern zunutze machten, ergab sich ihnen auf diese Weise eine vorteilhafte finanzielle Einnahmequelle. Weitere Erträge aus dem Verkehr flossen ihnen zu durch die Zollstellen, die an mehreren Punkten innerhalb des Territoriums an wichtigen Land- und Wasserstraßen lagen. Entlang der Elbe wurden Zollgebühren erhoben bei [Hitzacker](#), [Bleckede](#), [Lauenburg](#), [Geesthacht](#), [Krauel](#) (später bei Eßlingen). Nachdem Bleckede und Hitzacker im 14. Jahrhundert an [Braunschweig-Lüneburg](#), Eßlingen 1420 an die Hansestädte [Lübeck](#) und [Hamburg](#) verlorengegangen waren, blieb den Herzögen - als die bei weitem einträglichste Zollstelle - Lauenburg. Daneben gab es noch mehrere Zollstationen mehr im Landesinnern, wie Ratzeburg, an der Land- und Wasserstraße Lübeck-Lüneburg Mölln, für Holzausfuhren [Pogeez](#) am Westufer des Ratzeburger Sees und Bergedorf. Die Höhe der herzoglichen Einkünfte aus Fähr- und Zollgeldern war keine feststehende und einseitig von den Landesherren zu bestimmende Größe, sondern den Schwankungen des Verkehrs unterworfen, abhängig von den wirtschaftlichen und politischen Entwicklungen außerlauenburgischer Räume.

Insgesamt ist die wirtschaftliche Struktur des lauenburgischen Gebietes gekennzeichnet durch den Vorrang der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung gegenüber Handel und Gewerbe. Auf zweifache Weise ist das Lauenburgische verknüpft mit auswärtigen Wirtschaftsräumen. Einmal durch die Ausfuhr von wertvollen Laubhölzern an die benachbarten städtischen Großverbraucher Lübeck und Hamburg; zum anderen durch seine verkehrsgeographische Schlüsselposition im Verkehrsdreieck Lübeck-Hamburg-Lüneburg als Durchzugsgebiet der für diese drei Städte lebenswichtigen Fernhandelsstraßen. Während sich der wirtschaftlich-finanzielle Gewinn aus dem Holzexport auf die Grundherren einschließlich der Herzöge verteilt, fließen die direkten Erträge aus dem Verkehr in Gestalt von Fähr- und Zollgeldern allein in die fürstliche Kasse - sofern sie nicht verpfändet sind.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse sind wirksame Größen der Politik und politischer Beziehungen. Die Nachbarschaft bedeutender Städte, allen voran Lübeck, stellt nicht nur eine wirtschaftliche Verflechtung mit dem lauenburgischen Raum her. Sie rückt gerade deshalb beide Teile auch politisch einander nahe. Die größeren Städte, von denen das Herzogtum umgeben ist, gehören der [Hanse](#) an. Ihre Stellung ist geprägt von ihren weltweiten wirtschaftlichen und finanziellen Möglichkeiten, denen sich die Herzöge gegenübersehen. Sie haben es dabei hauptsächlich zu tun mit Lübeck, der Stadt, die unter ihresgleichen im Spätmittelalter als Mittelpunkt der Hanse den ersten Platz einnimmt und die im Norden unmittelbar an das Herzogtum angrenzt. So erscheint bei der Frage nach der wirtschaftlichen Struktur Lauenburgs - des Territoriums - zugleich Lübeck - die Stadt - im Hintergrund des Bildes, das wir gewonnen haben. Es zeigte ein Land, das hineingeflochten in das Netz der großen städteverbindenden Transitstraßen mit Ausnahme seiner Waldungen, die wesentlich durch die

Nähe der städtischen Großverbraucher an Holz das „Herz dieses geringen Ländleins“ ausmachen, über wenig natürliche Reichtümer verfügt, welche seiner Wirtschaft ohne weiteres zum Aufstieg aus eigener Kraft verhelfen können.

## 7. Zusammenfassender Überblick

Nach unseren bisherigen Einzeluntersuchungen läßt sich nunmehr das Bild des Herzogtums Sachsen-Lauenburg im ganzen erfassen und in die allgemeine Entwicklung der Landeshoheit, der „territorialen Bewegung“ einordnen.

Seit dem späten Mittelalter verblasen allmählich Macht und Einheit des Reiches. Dafür steigen das Ansehen und die Rechte der Landesfürsten. [Friedrich II.](#) hat diesen Zustand nicht mehr zu ändern versucht, ihn vielmehr gesetzlich sanktioniert durch die Anerkennung der fürstlichen Landeshoheit. 1231 erlangen die Fürsten von seinem in Deutschland als Reichsverweser eingesetzten Sohn [Heinrich](#) ein Privileg, das Friedrich dann bestätigt. Es verbrieft ihnen allen die gleichen Rechte, wie sie die geistlichen Fürsten schon besitzen, nämlich die Regelung des Verkehrs und die Anlage von Befestigungen, und liefert den Landesherrn außerdem die uneingeschränkte Gerichtsbarkeit auf ihrem Grund und Boden aus. Münze und Markt, Gericht, Polizei und Festungen gehören nunmehr den Landesherrn ausschließlich, in ihren Grenzen besitzt der König keine ausübende Gewalt mehr. Die Zeit des [Interregnums](#) von 1256-1273 trägt zu einer weiteren Festigung der Landeshoheit in den fürstlichen Territorien bei.

Diese Veränderungen treffen im Raum des Stammesherzogtums Sachsen nicht mehr auf dessen politische Geschlossenheit und Einheit. Dort hat seit 1180/81 eine räumliche Aufsplitterung begonnen, die zur Neubildung einer Mehrzahl von landesherrlichen Territorien führt. Unter ihnen erhält sich die Gesamtheit eines restsächsischen Herzogtums unter den Askaniern bis gegen Ende des 13. Jahrhunderts. Sie geht 1296 verloren durch die Aufteilung in zwei neue sächsische Herzogtümer, Sachsen-Wittenberg an der Mittelelbe und Sachsen-Lauenburg an der Unterelbe.

Mit der Entstehung des Herzogtums Sachsen-Lauenburg ist seinen Herzögen das Streben zur Einrichtung und zum Ausbau ihrer Landeshoheit beigegeben. Sie besitzen ihr sächsisches Land zu Lehen vom Kaiser und üben ihrerseits die lehnherrliche Gewalt in ihrem Herzogtum gegenüber ihren [Vasallen](#) aus. Die Herzöge sind so dem Reiche und dem Territorium rechtlich gleichermaßen verhaftet. Als [Reichsfürsten](#) kommt ihnen die Teilhabe am Reiche zu. Sie haben Sitz und Stimme im [Reichstag](#). Die sächsische Kurwürde geht ihnen jedoch verloren, sie wird in der Goldenen Bulle 1356 von den Sachsen-Wittenbergern erfolgreich für sich behauptet. Als Landesfürsten treten die Herzöge in Erscheinung durch ihre Hoheitsrechte über ihr Land und seine Bewohner. Die Entwicklung der Landeshoheit im Herzogtum Sachsen-Lauenburg unterscheidet sich im Richtungstrieb dieser Bewegung nicht von der in anderen deutschen Territorien. Sie zielt darauf ab, alle staatliche Macht in der Hand des Landesfürsten zu vereinigen. Wie die Friedenswahrung seit jeher zum Hauptinhalt der herzoglichen Gewalt gehört hat, so suchen auch die Lauenburger Landesherrn unter Ausschaltung des in der germanisch-mittelalterlichen Lebensordnung verankerten Rechtes auf Widerstand und Fehde das Monopol der legitimen Gewaltanwendung nach innen und außen zu erringen und durchzusetzen. Diese staatliche Konzentrationsbewegung strebt in der Überwindung der Zersplitterung und Privatisierung des Staatsrechtes zur fürstlichen Obrigkeit und zur fortschreitenden Ausbildung bürokratischer, mit Hoheitsrechten ausgestatteter staatlicher Verwaltungsorganisationen.

Es ist dabei das besondere Merkmal des Herzogtums Sachsen-Lauenburg, innerhalb der deutschen Gesamtgeschichte gegenüber anderen herzoglichen Territorien am

wenigsten hervorgetreten zu sein. Ihren deutlichen Ausdruck findet die Beengtheit der lauenburgischen Politik in dem Verlust der Kurwürde an Sachsen-Wittenberg. Sie wird außerdem sichtbar in der vergeblich oder formell und nur teilweise erfolgreich behaupteten [Lehnshoheit](#) der Herzöge über Grafschaften, die vorher von den sächsischen Herzögen zu Lehen gegangen sind. Offenbar ist die Landesherrschaft in den benachbarten Gebieten bereits zur Zeit der Entstehung Sachsen-Lauenburgs 1296 und erst recht danach vergleichsweise stark genug gewesen, um alle Ansprüche der Lauenburger Herzöge auf eine Nachfolge in der sächsischen Lehnsoberhoheit abwehren zu können. Zu diesem politischen Unvermögen Sachsen-Lauenburgs haben beigetragen die unüberwindbare Streulage seiner einzelnen Herrschaftsgebiete, die Teilung des Herzogtums 1303/1321 in die beiden selbständigen Territorien Bergedorf-Mölln und Ratzeburg-Lauenburg sowie die unabhängige Politik des Adels in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Die Unzuträglichkeit der Verhältnisse im Innern wird deutlich bei einem Vergleich mit [Holstein](#) hinsichtlich des Adels. In beiden Territorien entwickelt sich ein politisch aktiver und befähigter Adel. In Holstein gehen die Wurzeln dieser Qualifikation zurück auf die mit den Landesherren gemeinsame außenpolitische Zielsetzung des Erwerbs des [Herzogtums Schleswig](#). In Lauenburg dagegen bildet sie sich in derselben Zeit, seit der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, gerade auf umgekehrte Weise heraus durch die Gegensätzlichkeit zu den Landesfürsten in deren Innen- und Außenpolitik. Ganz abgesehen davon, daß schon vor der Entstehung des Herzogtums der lauenburgische Adel 1288 aus der finanziellen Not der - sächsischen - Landesherren den Vorteil seines Bedeprivilegs für alle Zeiten hat ziehen können.

Wie die Sachsen-Lauenburg benachbarten landesherrlichen Territorien einen solchen Grad der Selbständigkeit erreicht haben, daß sie sich politisch gleichberechtigt neben das Herzogtum stellen, welches die Rechtsnachfolge des früheren sächsischen Gesamthauses beansprucht, so sind die Städte in Deutschland mehr oder weniger zur Autonomie gelangt. Im 13. Jahrhundert setzt sich allgemein die Ratsverfassung durch. Eine Anzahl bischöflicher und fürstlicher Städte erwirbt die [Reichsfreiheit](#). Andere bleiben unter der Hoheit eines weltlichen oder geistlichen Stadtherrn, verschaffen sich aber doch bedeutende Rechte. Auch hinsichtlich der städtischen Entwicklung sehen sich also die Lauenburger Herzöge von Anfang an der Tatsache fest gefügter politischer Einheiten und vor allen Dingen starker Wirtschaftszentren gegenüber. Was dieser Situation eigentliches Gewicht und besondere Schärfe verleiht: Die politisch und wirtschaftlich mächtigste deutsche Stadt im Norden, Lübeck, liegt direkt vor der Tür, grenzt im Norden an das Herzogtum. Ihre Verkehrswege nach Süden führen mitten durch das Lauenburgische. Durch die Verbindung Lübecks mit benachbarten Städten - schon 1241 ist es zu einem Vertrag mit Hamburg gekommen - gerät das Herzogtum sogleich mit seiner Entstehung in die Interessensphäre wirtschaftlich und finanziell gut ausgerüsteter, überlegener städtischer Mächte. Unter diesen Umständen ist es dem Lande versagt, die eigenen wirtschaftlichen Kräfte, Gewerbe und Handel, in größerem Stil zu entfalten. Der Reichtum an Holz fließt in die Städte ab, ohne zu einer gewinnbringenden Bearbeitung dieses Rohstoffes im Lande Gelegenheit zu geben. Die weiteren Möglichkeiten begrenzen sich durch den Mangel an sonstigen natürlichen einheimischen Rohstoffen und Mineralien. Im Gegenteil sind die vorherrschende landwirtschaftliche Produktion und der reiche Waldbestand bei der Nähe des starken wirtschaftlichen und politischen Mittelpunktes Lübeck eher dazu geeignet, daß die Städte Lauenburg als ein gegebenes Reservoir an Holz und Lebensmitteln betrachten.

Der wertvolle herzogliche Erwerb an [böhmischen Hausgütern](#) im 17. Jahrhundert hebt zwar persönliches Ansehen und Reichtum der Landesherren, nicht aber die Gel-

tung des Herzogtums im ganzen, nicht ihren formellen Rang als Reichsfürsten zur immer noch erstrebten Kurwürde. Das Herzogtum bleibt ausgeschlossen vom politischen Aufstieg anderer Territorien, die auf Kosten der Macht des Reiches emporkommen. Vielmehr gehört es zu jenen kleineren Fürstentümern, die aus ihrer Verteidigungsstellung gegenüber den mächtigeren Territorien Schutz und Anlehnung suchen bei den übergeordneten staatlichen Gewalten von Kaiser und Reich.